

II-356 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

20.1.1967

147/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 131/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. S c h m i t z
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van T o n g e l und Genossen,
betreffend Vorgangsweise des Finanzamtes Oberwart bei Umsatzsteuerrevisionen.

---.---.---

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen
Nr. 131/J vom 30. November 1966, betreffend Vorgangsweise des Finanzamtes
Oberwart bei Umsatzsteuerrevisionen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland
hat mit Erlaß vom 15. Juli 1966 angeordnet, die Umsätze der Gemischtwaren-
händler mit Lebensmitteleinzelhandel, soweit sie unter den gem. § 7 Abs. 3
lit. a des Umsatzsteuergesetzes 1959 ermäßigten Steuersatz von 4,8 % für
1965 bzw. von 4,14 % ab 1966 fallen, nach Lebensmittelumsätzen und anderen
Umsätzen zu trennen und die anderen Umsätze dem Steuersatz von 5,25 % zu
unterwerfen.

Die Finanzlandesdirektion wurde angewiesen, den diesbezüglichen Teil
ihres Erlasses im Sinne der Auffassung des Bundesministeriums für Finanzen
dahin gehend abzuändern, daß bei Zugehörigkeit eines Unternehmers zum Kreise
der in § 7 Abs. 3 lit. a des Umsatzsteuergesetzes genannten Einzelhändler
des Nahrungsmittelsektors alle Lieferungen und der Eigenverbrauch eines
solchen Unternehmers dem begünstigten Steuersatz unterliegen.

---.---.---